



34112 Kassel documenta Stadt



Kassel documenta Stadt

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Hier: „Schwälmer Brotladen & Cafe, Wilhelmshöher Allee 291, 34131 Kassel

Mein Zeichen: 3601/#322049

06. Januar 2025

1 von 2



in Umsetzung meines Bescheides vom 10. Dezember 2024 erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Zugang gemäß §1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu den letzten beiden Kontrollberichten der Betriebsstätte: Schwälmer Brotladen & Cafe, Wilhelmshöher Allee 291, 34131 Kassel

Hier: Zusammenfassung und Kommentierung der Kontrollberichte vom 19. Mai 2022 und 23. November 2023

Es wurden folgende Bereiche auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene überprüft:

- Verkaufsraum
- Vorbereitungsraum
- Spülküche
- Lebensmittellagerraum
- Personaltoilette
- Verarbeitungsraum
- Kühlraum

Am 19. Mai 2022 wurden folgende Feststellungen getroffen:
Es wurden keine offensichtlichen Mängel festgestellt.

Am 23. November 2023 wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Bauhygiene:

Zwei Böden im Backwarenregal der Theke waren an den Ecken schadhaft.

Das Untergestell der Saladette in der Vorbereitung war an einer Stelle schadhaft.

2 von 2

2. Arbeitshygiene:

Die Scharniere der Geschirrspülmaschine waren verunreinigt.

3. Sonstiges

Die Dokumentation des Schädlingsmonitorings war unvollständig.

Nach fachlicher Einschätzung durch das Überwachungspersonal handelt es sich hier um geringfügige Mängel. Dem Lebensmittelunternehmer wurde Gelegenheit gegeben, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Die offenen Punkte wurden fristgerecht abgearbeitet und behoben.

Die Informationen werden nicht in Form der Herausgabe der Kontrollberichte zugänglich gemacht, sondern als Zusammenfassung der Feststellungen bei den Betriebsüberprüfungen und abschließende Wertung. Diese Art der Informationsgewährung erfüllt das berechnigte Interesse des Verbrauchers an den behördlich festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Sinne des VIG, wonach die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden sollen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG).

Hinweise:

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Eine etwaige Veröffentlichung meiner, nur Ihnen als Antragsteller zugänglich gemachten behördlichen Informationen, liegt allein in Ihrem Verantwortungsbereich.

Meine Zuständigkeit ist gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG gegeben.

